

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE - Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten - Drucksache 6/7796 vom 13.12.2017

In der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales - Drucksache 6/9035

Der Landtag möge beschließen:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In ihr ist zu regeln, was nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften der Hauptsatzung vorbehalten ist.“

2. Die bisherigen Nummern 2. und 3. werden die Nummern 3. und 4.

3. Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zudem hat die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung die Festlegungen nach § 25 Satz 3 des Landesgleichstellungsgesetzes zu treffen.“

4. Die bisherige Nummer 4. wird die Nummer 6.

5. Nach der neuen Nummer 6. wird folgende Nummer 7. eingefügt

„7. „In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.“

Begründung:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine von zwei vorgeschlagenen Änderungen zur kommunalrechtlichen Umsetzung des § 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz, um widerspruchsfrei festzulegen, welche Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach §§ 22 bis 24 LGG haben. Die vorgeschlagenen Änderungen in den Punkten 1 und 3 folgen den Ausführungen, die der Parlamentarische Beratungsdienst in seinem Gutachten vom 08.03.2018 (Zur kommunalrechtlichen Umsetzung des § 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz) gemacht hat. Insb. die Präzisierung des § 4 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf wird darin empfohlen. Darin heißt es zur Begründung auf Seite 9, dass die „ausschließliche Bezugnahme auf die Kommunalverfassung (...) aufgrund der Einfügung des § 25 Satz 3 in das Landesgleichstellungsgesetz im Jahr 2013 nicht mehr hinreichend genau“ sei. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die notwendige Genauigkeit nach der Einfügung des § 25 Satz 3 in das LGG im Jahr 2013 in der Formulierung des § 4 der BbgKVerf hergestellt.

Zu 2.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 3.

Zur grundsätzlichen Einordnung siehe auch Begründung zu 1.

Auf Bestimmungen über die Bestellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und deren Aufgaben wird in § 18 BbgKVerf Bezug genommen. Der PBD schreibt in seinem Gutachten auf Seite 10: „Daher kommt in Betracht, in die Vorschrift des § 18 BbgKVerf mit der Überschrift „Gleichberechtigung von Frau und Mann“ einen Hinweis auf das Landesgleichstellungsgesetz aufzunehmen.“ Entsprechend wird eine Ergänzung des § 18 Abs. 3 um einen Satz 4 in Betracht gezogen. Gegenüber der auf S. 12 des Gutachtens in Betracht gezogenen Änderung halten ist es sinnvoll, die Verantwortung der Gemeindevertretung besonders hervorzuheben. Hierzu macht der PBD in seinem Gutachten auf Seite 10 einen Formulierungsvorschlag, der an dieser Stelle aufgegriffen wird.

Zu 4.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 5.

Die Kommunalverfassung schreibt bisher vor, dass Beiräte zur Vertretung bestimmter Interessengruppen, durch die Gemeindevertretung selbst gewählt bzw. benannt werden müssen (mögliche Ausnahme: Beirat zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen – hier ist eine Wahl durch eine unmittelbare Wahl möglich. Mit dieser Änderung wird es ermöglicht, dass alle Beiräte auch direkt gewählt werden können, wie das in der Gemeinden Falkensee (Seniorenbeirat) bereits durchgeführt wurde, aber von der Kommunalaufsicht mit Verweis auf die Kommunalverfassung beanstandet wurde.